

Hochschulinterne Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Stand: 19.07.2022

Rechtsgrundlagen: §83 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO)

Der Umfang der Lehrverpflichtung ergibt sich aus § 4 der ThürLVVO. Zur Erfüllung der Lehrverpflichtung sind grundsätzlich diejenigen Lehrveranstaltungsstunden (LVS)¹ zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind und im Hauptamt erbracht werden. Unterrichtsstunden für Studierende im Weiterbildenden Studium werden nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

Die Lehrverpflichtung kann durch Abminderung nach § 8 ThürLVVO ermäßigt werden. Die in den hochschulinternen Regelungen aufgeführten Abminderungen zur Wahrnehmung einer Funktion oder eines Amtes beruhen auf den Vorgaben der ThürLVVO und werden mit der Bestellung durch die Hochschulleitung festgesetzt und mitgeteilt. Sie gelten für die Dauer der Aufgabenübertragung. Gleiches gilt bei der Übertragung von Sonderaufgaben. Aus gegebener Veranlassung kann die Hochschulleitung die Höhe der Abminderung verändern.

Die Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen sind im § 5 ThürLVVO geregelt. Diese sind bei der Berechnung der Höhe der tatsächlich erbrachten Lehre im Lehrbericht zu berücksichtigen und durch die Fakultätsleitung zu prüfen. Detaillierte Hinweise zu den Anrechnungsmodalitäten sind den gesonderten Anwendungshinweisen zu entnehmen.

Jeweils zum Semesterende rechnet jede/r Mitarbeiter:in mit Lehraufgaben die Erfüllung ihrer/ seiner Lehrverpflichtung auf dem hierfür vorgesehenen Formular ab. Das unterschriebene Formular sowie die dazugehörigen Einzelnachweise (Klassenliste, Lehrveranstaltungsübersicht) werden im Dekanat der jeweiligen Fakultät geprüft und aufbewahrt.

¹ 1 LVS im künstlerischen Unterricht beträgt 60 Minuten; 1 LVS im wissenschaftlichen Unterricht beträgt 45 Minuten

Abminderung

Mit der Bestellung durch die Hochschulleitung bzw. Funktionsübernahme sowie für die Wahrnehmung folgender Sonderaufgaben wird für die jeweilige Dauer folgende Abminderung gewährt. Werden mehrere Ämter oder Funktionen wahrgenommen, kann die Abminderung laut ThürLVVO (§8 Abs.1) nur für eine dieser Funktionen in Anspruch genommen werden.

Amt/Funktion/Beauftragung	Ermäßigung der Lehrverpflichtung	Höhe der Ermäßigung (bei 1,0 VZÄ) ²	
Vizepräsident:innen	3/4	künstlerisch:	13,5 LVS
		wissenschaftlich:	6,75 LVS
Dekan:innen	1/3	künstlerisch:	6 LVS
		wissenschaftlich:	3 LVS
Prodekan:innen	1/6	künstlerisch:	3 LVS
		wissenschaftlich:	1,5 LVS
Institutsdirektor:innen	1/6	künstlerisch:	3 LVS
		wissenschaftlich:	1,5 LVS
Studiengangleiter:innen	1/6	künstlerisch:	3 LVS
		wissenschaftlich:	1,5 LVS

Amt/Funktion	Ermäßigung der Lehrverpflichtung ³	Höhe der Ermäßigung (bei 1,0 VZÄ) ²	
Gleichstellungsbeauftragte	1/2	künstlerisch:	9 LVS
		wissenschaftlich:	4,5 LVS
Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte	1/4	künstlerisch:	4,5 LVS
		wissenschaftlich:	2,25 LVS
Diversitätsbeauftragte:r	1/4	künstlerisch:	4,5 LVS
		wissenschaftlich:	2,25 LVS

Sonderaufgaben	Höhe der Ermäßigung in LVS (bei 1,0 VZÄ)	
Leitung Zentrum Musiktheorie	3 LVS	
Leitung Opernstudio	1 LVS	
Leitung Liszt Zentrum	2 LVS	
Künstlerische Leitung von regelmäßig stattfindenden Wettbewerben der Hochschule (gemäß ZLV)	1 LVS	
Berufungsbeauftragte:r	künstlerisch:	1 LVS
	wissenschaftlich:	0,5 LVS

² Die Höhe der Ermäßigung bezieht sich auf Professor:innen. Bei anderen Statusgruppen erfolgt die Ermäßigung der Lehrverpflichtung/ die Befreiung von den Dienstaufgaben prozentual entsprechend.

³ Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 und 7 sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürHG

Anrechnung

Die Anrechnung folgender Aufgaben erfolgt durch die Fakultätsleitungen über die Lehrberichte.

weitere Aufgaben	Höhe der Ermäßigung	
Instrumentenwartung Schlagwerk		1 LVS
Einteilung Unterricht Klavier im IMPKM		1 LVS
Einteilung/Koordination NF Klavier		2 LVS
Erteilung von Unterricht im Schwerpunktfach im IMPKM sowie von Unterricht im Hauptfach im HBZ (nicht Professor:innen)		1 LVS
Vorsitz Berufungskommission (pro Verfahren)	künstlerisch:	2 LVS
	wissenschaftlich:	1 LVS

Die hochschulinternen Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung gilt ab 01.10.2022.

Weimar, den 19.07.2022



Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin